



Satzung
zur Regelung der Tätigkeit und der Aufgaben des Jugendbeauftragten
(Jugendbeauftragtensatzung – JuBeS)

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

§ 1
Ernennung

Der Marktgemeinderat ernennt aus seiner Mitte einen Jugendbeauftragten.

§ 2
Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendbeauftragten endet mit Ende der Wahlzeit des Marktgemeinderates oder mit dem Ausscheiden des Beauftragten aus dem Marktgemeinderat.

§ 3
Aufgaben

- (1) ¹Der Jugendbeauftragte kümmert sich um die Anliegen und Belange der Kinder und Jugendlichen. ²Er fördert ihre Integration in die örtliche Gemeinschaft und ihre aktive Teilnahme am politischen und kulturellen Leben der Marktgemeinde. ³Dem Jugendbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- sucht aktiv den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und nimmt deren Anliegen und Bedürfnisse auf; er vermittelt jungen Menschen die notwendigen Kontakte und vertritt deren Anliegen bei den zuständigen Institutionen und Behörden.
 - koordiniert die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Jugendliche tätig sind.
 - präsentiert die Belange der Kinder und Jugendlichen im Marktgemeinderat und fördert dessen Kompetenz in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
 - entwickelt, fördert und unterstützt die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und trägt zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei.
 - setzt sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kinder und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ein und sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche für das örtliche Leben Verantwortung und Identifikation entwickeln.
 - tauscht sich regelmäßig mit den Verantwortlichen der gemeindlichen Jugendarbeit aus.
 - nimmt an den Treffen der Jugendbeauftragten des Kreisjugendrings teil.
- (2) Die Aufgaben des Kinder- und Jugendbüros und dessen Mitarbeiter bleiben unberührt.
- (3) Der Jugendbeauftragte beruft einmal im Jahr eine Sitzung mit den Jugendleitern der Vereine und Verbände ein, und erstattet dem Marktgemeinderat Bericht über die Ergebnisse.

**§ 4
Arbeitsmittel und –geräte**

Bei Bedarf werden dem Jugendbeauftragten die für seine Arbeit notwendigen Arbeitsmittel und –geräte im erforderlichen Umfang von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

**§ 5
Übertragung von Befugnissen**

Die Übertragung von Befugnissen des ersten Bürgermeisters auf den Jugendbeauftragten steht unter dem Vorbehalt des Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wendelstein
Am 6. März 2009


Werner Langhans
Erster Bürgermeister



Diese Satzung wurde vom Marktgemeinderat in
seiner öffentlichen Sitzung am 05.03.2009
beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.


Werner Langhans
Erster Bürgermeister